

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 33

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beton vor und während der Ausführung von Betonbauten vorzunehmen sind.

Der Kurs für Poliere ist eine systematische Einführung in die fortlaufenden Prüfungen, welche auf der Baustelle vorzunehmen sind, um festzustellen, ob die verwendeten Baustoffe und der daraus erzeugte Beton den Vorschriften entsprechen.

Der Kurs für Bauführer zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil werden die Anforderungen, die an die Baustoffe und an den Beton zu stellen sind, behandelt. Ferner werden die im praktischen Teil erhaltenen Versuchsergebnisse kritisch ausgewertet, und die wirtschaftlich tragbaren Verbesserungsmöglichkeiten besprochen.

Für den praktischen Teil des Kurses, auf den das Hauptgewicht gelegt wird, sind Untersuchungen über die Kornzusammensetzung von Sand und Kiessand, Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes des Kiessandes, Instruktion über sachgemäße Herstellung und Verarbeitung des Betons, sowie die Anfertigung von Probekörpern und ihre bauplatzmässige Prüfung vorgesehen. Die Besichtigung von Kiesaufbereitungsanlagen und zwar Naßbaggerstellen und Grubenaufbereitungsanlagen, werden den Kurs beschließen. Kritisch behandelt werden auch die Anforderungen, die billigerweise an eine solche Anlage gestellt werden müssen.

Der Kurs für Poliere und Bauaufseher behandelt nur die Methoden der bauplatzmässigen Prüfungen der Baustoffe. Eine Beschränkung auf die Baustellenprüfung ist hier wohl am Platzen, da der Bauaufseher sich nicht, wie der verantwortliche Bauleiter mit Vorversuchen zu befassen hat. Die Aufseher können lediglich für die richtige Ausführung gegebenen Anordnungen verantwortlich gemacht werden. Wie der Aufseher seine Pflicht zu erfüllen hat, wird an praktischen Beispielen gezeigt.

Das Kursgeld für Bauführer beträgt Fr. 50.—, für Poliere und Bauaufseher Fr. 25.—. Inbegriffen im Kursgeld ist ein schriftlicher Kursbericht mit den Probeergebnissen.

Anmeldungen für diese Kurse können an die Seeverlad und Kieshandels A.-G. in Luzern, Tel. 2772 gerichtet werden.

Totentafel.

+ Gottfried Burkhard-Blättler, Schreinermeister in Cham, starb am 3. November im 52. Altersjahr.

+ Architekt Frédéric de Morsier in Genf starb am 4. November im Alter von 70 Jahren. Er war Urheber verschiedener Entwürfe zur Verschönerung der Stadt Genf.

Verschiedenes.

Abwasseranlagen. Die Zürcher kantonale Direktion der öffentlichen Bauten erließ ein Kreisschreiben an die Statthalterämter, Bezirksärzte, Gemeinderäte und Gesundheitsbehörden betreffend die Abwasseranlagen. Sie erklärt darin, daß seit einigen Jahren sich das Bedürfnis geltend mache, auf gleich-

Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten
zur Vermeidung von
Irrtümern neben der genauen neuen stets auch die alte
Adresse mitteilen.

Die Expedition.

mäßige Vorschriften für die Kanalisation hinzuwirken. Es lägen nun Normen vor für Gemeindegebiet, das dem Baugesetz unterstellt ist, und für Gebiet, das dem Baugesetz nicht unterstellt ist. Es bestehe in den beiden Fällen ein Unterschied insbesondere in der Anschlußpflicht an die Kanalisation. Während auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege eine Anschlußpflicht nur ausgesprochen werden könne, sofern nicht eine gesundheitspolizeilich einwandfreie andere Art der Beseitigung der Abwasser erfolgt, seien auf Grund des Baugesetzes die Anstößer an die eine öffentliche Kanalisation enthaltende Straße auf alle Fälle zum Anschluß verpflichtet. Den Gemeinden stehe es frei, bei Aufstellung ihrer Verordnungen Ergänzungen zu den Normvorschriften anzubringen; immerhin seien Widersprüche mit den letzteren zu vermeiden.

Autogen-Schweisskurs. Der nächste Kurs der Autogen-Endress A.-G. Horgen wird abgehalten vom 23.—26. November. Vorführung verschiedener Apparate. Dissous. Elektr. Lichtbogen-1931-Schweißung. Verlangen Sie das Programm.

Literatur.

Das schweizerische Grundwasserrecht, von Dr. Benno Wettstein. Mit einer geologischen Einführung von Dr. J. Hug. Verbandsschrift des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes. 88 Seiten. Format 13 x 17 cm. In rotem Leinen gebunden, Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich.

Das Recht des Oberflächenwassers und das Quellenrecht haben im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, in den kantonalen Wasserrechtsgesetzen und im schweizerischen Zivilgesetzbuch eine ausführliche Regelung erfahren. Das Grundwasserrecht aber ist bis dahin recht stiefmütterlich behandelt worden. Eine zusammenhängende Kodifizierung ist bisher nirgends erfolgt. Für den Geologen ist die heutige Rechtsordnung für Quelle, Grundwasser und Oberflächenwasser gänzlich unbefriedigend. Der Begriff Grundwasser wird nämlich im schweizerischen Zivilgesetzbuch mit dem der Quelle gleichgestellt. Hug versteht unter Grundwasser alles in der Erdkruste auftretende Wasser, welches in irgendeinem Gestein so vorhanden ist, daß es in flüssiger Form wieder zu Tage treten kann. Mit Quelle bezeichnet er nur die Übergangsstelle des Grundwassers zum Oberflächenwasser. Nun kommt es öfters vor, daß Flüsse große Wassermengen durch Infiltration an die Grundwasserströme abgeben (im Talboden von Zürich, im Töstal und Emmental nachgewiesen). Von einer sinngemäßen Trennung zwischen Grundwasserströmen und Flüssen kann also nicht gesprochen werden.

Heute, bei dem außerordentlich gesteigerten Bedarf an Trink- und Brauchwasser zeigen sich die Quellen vielfach am Ende ihrer Leistungsfähigkeit. Filteranlagen, um Fluß- und Seewasser hygienisch einwandfrei herzustellen, sind aber oft mit unerschwinglichen Kosten verbunden. Man fand das Grundwasser, und die Fassungen dieser Ströme mehrten sich in den letzten Jahren außerordentlich. Das Recht, dem das Grundwasser untersteht, präsentiert sich aber heute noch sehr primitiv. Begreiflicherweise, da ja die geologische Erforschung und die Erkenntnis seiner großen Bedeutung für die

Wasserversorgung erst neueren Datums sind. Die Rechtsgrundsätze über das Grundwasser finden sich arg verstreut in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und weisen von Kanton zu Kanton naturgemäß sehr große Unterschiede auf. Der schweizerische Wasserwirtschaftsverband hat sich vor die dankbare Aufgabe gestellt, mit der vorliegenden kleinen Schrift eine Darstellung dieses bestehenden Rechtsgebietes herauszugeben. (Rü.)

Das Vedag-Buch 1931. Herausgeber: Geheimer Baurat C. Fallon. 4. Jahrgang. 158 Seiten. Format 16×23 cm. Vereinigte Dachpappen-Fabriken A.-G. Berlin W 35.

Das nun jährlich erscheinende Vedag-Buch hat sich in weiten Baukreisen große Beliebtheit erworben. Die Wünsche, über die solidesten Konstruktionen für die Gestaltung flacher oder flach geneigter Dächer von berufener, fachmännischer Seite gründlich informiert und auf dem Laufenden gehalten zu werden, sind allgemein. Der vorliegende Jahrgang bietet denn auch viel Neues. Erste Architekten und Technologen haben interessante Abhandlungen beigesteuert. Prof. Kreis in Dresden, der das flache Dach als keine Erfindung der Neuzeit auffasst und selbst, wo es die Nachbarschaft oder Landschaft gebietet, das geneigte Dach anwendet, betrachtet in seinem Aufsatze das flache Dach als logische Folge der übrigen konstruktiven und praktischen Entwicklung. Stadtbaurat Elkart (Hannover) spricht über das flache Dach im Stadtbild. Nach ihm ergreift der bekannte Architekturgeschichtsteller Werner Hegemann das Wort und redet über die Politik und die Vorliebe Schinkels für das flache Dach, also über eine ästhetische Angelegenheit aus bester klassizistischer Bauzeit. Über die Zukunft der Architektur in Eisen und Eisenbeton entwirft Architekt Mendelsohn (Charlottenburg) ein Bild. An die genannten Aufsätze schließen sich sehr interessante Berichte über die Entwicklung der Architektur in den Niederlanden, der Schweiz, in Frankreich, der Tschechoslowakei und Russland an. (Dr. Giedion in Zürich kennzeichnet mit treffenden Worten unser Neues Bauen, weist besonders auf die Pilzdecken Maillarts und auf die Bedeutung der Schulung unserer jungen Architekten durch Prof. Moser.)

Es folgen hierauf Beiträge, die mit den von der Vedag hergestellten und vertriebenen Erzeugnissen eng verknüpft sind, so z.B. über die Teerit-Dachpappe, eine neuere Teerdachpappe, die infolge ihrer verbesserten Eigenschaften berufen sein dürfte, an Stelle der teureren und beliebten Bitumendachpappen zu treten. Oder dann wieder über das Asphaltindach, das am wenigsten Unterhaltungskosten verursachende Pappdach. Die Automobilisierung des Verkehrs hat zahlreiche neue Probleme aufgeworfen. Die in die-

sem Bändchen gesammelten Artikel über Teeremulsion und Kalteere, Teppichbeläge und ihre Verwendung beim Straßenbau werden der Bedeutung dieser Produkte gerecht. Manchem sind vielleicht auch die Aufsätze juristischen Charakters über Kostenanschläge und Kreditsicherung erwünscht. Das Buch enthält selbstredend auch ein bis ins einzelne gehendes Verzeichnis der von der Vedag erzeugten und gehandelten Waren. Eine Bibliographie orientiert über die hauptsächlichsten einschlägigen literarischen Neuerscheinungen. — Das Studium des Vedag-Buches, das weitherum schon gute Aufnahme gefunden hat, darf allen Baufachleuten angelegentlich empfohlen werden. Rü.

Den Kopf nicht verlieren. — Soll man den Kunden zur Konkurrenz schicken — Kundenguthaben als Betriebskapital — Moderne Laden-Einrichtungen — Inventurkontrolle — Winke für Reisende — Alte und neue Geschäftsmoral — und eine Anzahl Aufsätze über Reklame, darunter eine Kritik guter Schweizer Inserate, das ist eine Auswahl aus den über 30 Artikeln des neuesten Heftes der Schweizer Monatsschrift „Der Organisator“, das der Verlag in Zürich auf Verlangen zur Ansicht sendet.

„Le Traducteur“, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt, kann für den Selbstunterricht wie für den Schüler warm empfohlen werden. Die Stoffauswahl und die Übersetzungen zeugen von großer Sorgfalt. Probeheft kostenlos durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung? Praktischer Wegweiser für Verbands- und Vereinsvorsitzende, für Versammlungsleiter, Verhandlungsführer usw. Vierte Auflage. Von Chefredakteur E. Paquin. — Preis: Bei Voreinsendung des Befrages Mk. 1.90, per Nachnahme nach dem Auslande Mk. 2.50. Zu beziehen durch den Selbstverlag des Verfassers: Chefredakteur E. Paquin, Hösel, Bezirk Düsseldorf (Deutschland), Preußenstraße 1. — Postscheckkonto Essen 16,953.

Der Verfasser des Büchleins war lange Jahre politischer Redakteur im deutschen Reichstag und kennt darum die Regeln korrekter Versammlungsleitung von Grund auf. Obschon das Werkchen in der Hauptsache für reichsdeutsche Verhältnisse geschrieben ist, wird es doch auch im Auslande jedem Vereins-, Versammlungs- und Verhandlungsleiter ein guter Führer und Wegweiser sein, denn die parlamentarischen Regeln, sowie die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsleben sind in der ganzen Welt ungefähr die gleichen. Das Werkchen ist in flotter, lebendiger Sprache geschrieben.

Ein guter Radio kürzt die langen Winterabende und bereichert Gemüt und Wissen.

Ein vorzüglicher Apparat, der den verwöhntesten Radiohörer befriedigt, ist der

CLarion zu Fr. 390.—

Europa-Empfang. Sehr Selektiv: 5 Röhren (3 Schirmgitter und 1 Pentode)
Dynamischer Lautsprecher von unübertrifftener Tonreinheit, Einknopfeinstellung

Ing. Fahr, Basel, Grienstr. 94

Telephonieren Sie 44.432 oder schreiben Sie eine Karte, ich bringe Ihnen den Apparat ganz unverbindlich ins Haus, damit Sie ihn ausprobieren können. **Teilzahlungen gestattet.** 4331

